

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 26.06.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschüsse

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

a) **Hauptausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen

Tourismusentwicklung, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung

Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

b) **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Entwicklung des kulturellen Lebens und des Sports, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, gesundheitliche und soziale Betreuung der Einwohner (Altenbetreuung, Jugend-, Behinderten- und Seniorenbetreuung)

c) **Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen

d) **Ausschuss für Ordnung und Umwelt:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Altlasten

- II. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 10 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 15.07.2019


Monika Elgeti
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 15.07.2019


Monika Elgeti
Bürgermeisterin

